

# **Meldeordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (Meldeordnung – MeldeO)**

vom 22. Juni 2023

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2023 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, die folgende Meldeordnung beschlossen:

## **§ 1 Meldepflicht**

(1) Alle Pflegefachfrauen und -männer, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Krankenschwestern und -pfleger und Kinderkrankenschwestern und -pfleger (Pflegefachpersonen), die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Pflichtmitglieder), sind verpflichtet, sich bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Pflegekammer) zu melden, um die nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Daten zu übermitteln. Ausgenommen sind Pflegefachpersonen, die bei der Aufsichtsbehörde tätig sind, sowie Pflegefachpersonen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Abl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), das zuletzt durch Beschluss Nr. 122/2018 (Abl. L 368 vom 5.11.2020, S. 23) geändert worden ist, oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistende), solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind.

(2) Der Meldepflicht müssen Pflichtmitglieder, deren Pflichtmitgliedschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Meldeordnung besteht, spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung, neue Pflichtmitglieder innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Pflichtmitgliedschaft nachkommen. Die Meldepflicht nach Absatz 1 besteht unbeschadet einer Mitgliedschaft in einer anderen Pflegekammer.

## **§ 2 Verzeichnisse und Meldedaten**

(1) Die Pflegekammer führt die Verzeichnisse der Kammerangehörigen und Dienstleistenden elektronisch. Alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, der Pflegekammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Pflichtmitglieder übermitteln der Pflegekammer folgende Angaben

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum,
2. Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeiten,
3. berufliche und private Anschriften, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
4. Berufsausübungserlaubnis;

5. Art und Gebiet bzw. Tätigkeitsfeld der Berufsausübung anhand der Angaben auf dem Meldebogen nach § 3 Abs. 3;

6. Weiterbildungen im Sinne von § 55 des Heilberufsgesetzes, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde;

7. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;

8. die Aufnahme, die Wiederaufnahme, die Beendigung oder jede sonstige Änderung der Berufsausübung im Kammerbereich der Pflegekammer;

9. die aktuelle Arbeitgeberin beziehungsweise den aktuellen Arbeitgeber;

10. den Ort der Berufsausübung und

11. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nr. 4 Heilberufsgesetz.

Über Änderungen zu den unter Nummern 1 bis 11 genannten Angaben muss die Pflegekammer innerhalb von einem Monat unter Angabe des Zeitpunkts der Änderung unterrichtet werden. Die obigen Angaben sind auf Anforderung der Geschäftsstelle der Pflegekammer zusätzlich durch geeignete Belege nachzuweisen.

(3) Darüber hinaus kann die Pflegekammer weitere Angaben abfragen. Die Mitteilung dieser Angaben ist freiwillig.

(4) Für Freiwillige Mitglieder gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Erhebung der Meldedaten**

(1) Krankenhäuser und die stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Pflegefachpersonen tätig sind, übermitteln nach schriftlicher Aufforderung gemäß § 117 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes innerhalb eines Monats die in § 2 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4 und 5 genannten Angaben zu den bei ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen. Die Angaben werden elektronisch übermittelt. Nur Einrichtungen, die nicht über entsprechende technische Voraussetzungen verfügen, übermitteln die Angaben auf postalischem Weg.

(2) Die Regelung des § 3 Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

(3) Die Übermittlung der Angaben durch die Mitglieder gemäß § 2 erfolgt unter Nutzung des jeweils aktuellen und auf der Homepage [www.pflegekammer-nrw.de](http://www.pflegekammer-nrw.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlichten Meldebogens oder durch Eingabe und Speicherung über das gesicherte Online-Mitgliederportal. Die Angaben sollen elektronisch übermittelt werden. Insbesondere solche Mitglieder, die nicht über entsprechende technische Voraussetzungen verfügen, übermitteln die Angaben auf postalischem Weg.

### **§ 4**

#### **Verstöße gegen die Meldeordnung**

(1) Bei Verstößen gegen die Meldeordnung kann gemäß § 58 Heilberufsgesetz nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

(2) Bei Verstößen gegen die Meldeordnung durch freiwillige Mitglieder kann die freiwillige Mitgliedschaft durch Entscheidung des Vorstandes beendet werden. Das freiwillige Mitglied ist vor der Entscheidung über die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft anzuhören.

## **§ 5**

### **Elektronische Mitgliedsakte, Mitgliederverzeichnis**

Die Pflegekammer legt für jedes Mitglied eine elektronische Akte an, die nach den Bestimmungen des organisatorischen und technischen Datenschutzes sicher und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt wird.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Meldeordnung tritt die Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2021 (MBI. NRW. S. 239), welche zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2022 (MBI. NRW. 115) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2023

Sandra P o s t e l  
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 22. Juni 2023

Sandra P o s t e l  
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen